AMT FÜR BAU UND INFRASTRUKTUR
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Peter-Kaiser-Platz

1. Nutzungsanleitung

1.1 Allgemeiner Gebrauch der Klinkerpflästerung

Die Klinkerpflästerungen sind für geringe Benutzung erstellt worden. Zum einen als Zufahrt zum Landtagsgebäude und zum andern auch für Veranstaltungen.
Wenn Kutschen und Pferde mit Mordax Stollen die Fläche nutzen, werden extreme Gebrauchsspuren entstehen. Vor allem an den Kanten der Klinkersteine werden innerhalb kurzer Zeit Abplatzungen entstehen, die dann zu einer weiteren Zerstörung der Klinkersteine führen. Der Platz müsste dann in etwa 5 – 10 Jahren komplett erneuert werden.

1.2 Spezielle Nutzung für Materialtransport bei Unterhaltsarbeiten, Events usw. mit Spezialfahrzeugen

Gabelstapler, Hubwagen und andere Transportgeräte
Grundsätzlich dürfen auf der Klinkerpflästerung nur Gabelstapler, Hubwagen und andere Transportgeräte eingesetzt werden, die normale Luftreifen haben. Gabelstapler mit Hartgummireifen oder sonstiger anderen Bereifung sind auf der Klinkerpflästerung nicht zulässig, bzw. können Schäden an den Klinkersteinen verursachen. Dies hat z.B. auch für Palettrolli zum Transportieren von Paletten Gültigkeit. Palettrolli mit Kunststoff- oder Eisenrollen zerstören die Klinkersteine.

Geräte mit solchen Bereifungen/Rollen verursachen Schäden am Klinkerstein

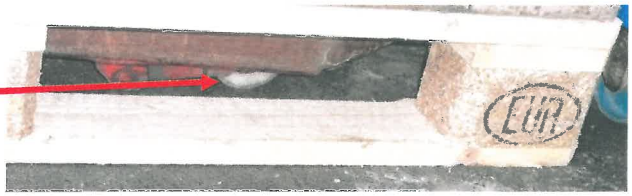

Die Punktbelastung von Gabelstaplern oder sonstigen Einsatzgeräten mit Luftreifen darf nicht grösser sein als die eines LKW-Rades (1 MPa).

Spezialfahrzeuge für Unterhaltsarbeiten oder für sonstige Einsätze, wie z.B. Events

Unter den Abstützungen von Spezialfahrzeugen muss immer ein Schutzbrett unterlegt werden. Die Auflast darf nicht höher sein als bei einem LKW Reifen. Ein Abstützen ohne Schutzbrett, wie im Foto auf der rechten Seite, ist nicht erlaubt.

Beim Abladen mit Hebebühnen ist die Klinkerpflästerung z.B. mit einem Holzbrett oder anderen geeigneten Materialien zu schützen, damit keine Punkt- oder Linienlasten von der Hebebühne und deren Verstrebungen, die unterhalb der Hebebühne angebracht sind, entstehen. Ohne Schutz führen Punkt- oder Linienlasten zu Klinkerbeschädigungen.

Bei solchen und ähnlichen Spezialfahrzeugen, wie im Foto rechts abgebildet, hat das Gleiche Gültigkeit wie zuvor für Gabelstapler, Hubwagen und sonstige Transportgeräte bereits kommentiert. Bei diesen Fahrzeugen ist der Auflagedruck des Reifenprofils der Räder massgebend und dieser darf nicht grösser sein als der von einem LKW-Rad.

Punktlasten

Die Punktbelastungen von Tribünen, Bahnen, Zelten usw. dürfen nicht grösser sein als die statische Belastung unter einem LKW-Rad = 1 MPa.

Einsatz von Mulden und Containern

Zum Benutzen von Stell- oder Rollmulden bzw. Containern muss die Klinkerpflästerung im Voraus mit einem Schutzbelag geschützt werden. Der Schutzbelag darf keine Verfärbungen verursachen. Beim Entfernen des Schutzbelages dürfen keine mechanischen Beschädigungen entstehen.

Solche Belastungen sind z.B. nicht zulässig.

Vaduz, den 25.01.2018

Amt für Bau und Infrastruktur
Amtsstellenleiter
Markus Verling

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
Amt für Bau und Infrastruktur
VERWALTUNG